

Abtreibungsrechte und -kämpfe in Deutschland: CHRONOLOGIE

zusammengestellt von Astrid Petermeier, März 2023

2.-5. Jahrhundert u.Z.

Dirk von Behren führt die Entstehung des §218 auf eine lange rechtshistorische Entwicklung zurück, die er im Römischen Rechtskreis beginnen lässt. Dort galt Abtreibung nicht als Tötungsdelikt. Aristoteles empfahl den „künstlichen Abort“ sogar als Instrument der Geburtenkontrolle. Der Fötus hatte keinen persönlichen Status, sondern wurde als „unselbstständiger Teil der mütterlichen Eingeweide“ betrachtet. Da (un)geborene Kinder als Eigentum des Vaters galten, war Abtreibung sozusagen Eigentumsbeschädigung und wurde mit Schadenersatzzahlung bestraft. Strafbar machten sich somit nur Dritte, die eine Abtreibung ohne Einwilligung des Vaters durchführten. Selbstabtreibung war nicht geregelt. Erst Kaiser Septimius Severus (193-211 n. Chr.) erließ aus Sorge vor stark abnehmenden Geburtenzahlen ein Gesetz zur Unterbindung von Abbrüchen. Die Ausbreitung des Christentums hatte zur Folge, dass der leibliche Vater mit seinen Besitzrechten am Embryo nun mit dem „Vatergott“ ersetzt wurde. Von nun hatten also seine Vertreter auf Erden die Deutungshoheit. Abtreibung wurde zum Tötungsdelikt. Der Grundstein für die heutige Rechtsauffassung war gelegt. (Böll/Binisik)

Mittelalter: Seit Augustinus (354-430) ist Geschlechtsverkehr zum Zwecke der Lust statt Zeugung Unzucht. Diese theologisch tradierte sexualfeindliche Einstellung führte zu der Verbindung Sünde-Unzucht-Wollust-Frau, die sich in der Allegorie der Luxuria manifestierte. Für die Frau gab es nur die Wahl zwischen Mutter oder Hure. (Schirmer)

Rechtlich geahndet werden „Unzucht“, Kindsmord und Abtreibung seit dem Mittelalter, als sich das (christliche) kanonische Recht durchsetzt. Frenzel bezeichnet das „verführte und verlassene Mädchen“ gar als „Folgeerscheinung der christlichen [...] Einehe“. Konkubinat und Hurerei waren eine Haupt- und Todsünde – und gestraft wurde meistens die Frau, das „Tor des Teufels“, deren „Verfehlung“ bei einer Schwangerschaft sichtbar wurde, während der Mann nur in flagranti ertappt werden konnte. Temme und Künzel bezeichnen den Kindsmord und damit in Zusammenhang stehend die Abtreibung als das „bis heute weiblich konnotierte [] Delikt par excellence“. (Himmelmayer, S. 12)

16. Jhd.

Eine entscheidende Rolle spielte außerdem die christliche Rezeption der aristotelischen Sukzessivbeseelungstheorie, nach der der Fötus drei Entwicklungsstufen durchläuft und erst in der letzten, menschliche Eigenschaften erlangt. Bei männlichen Föten begann demnach die Beseelung am 40., bei weiblichen am 80. Tag nach der Befruchtung. Da das Geschlecht noch nicht feststellbar war, wurde Abtreibung erst bei einem 80 Tage alten Fötus bestraft. Das entspricht in etwa der heute geltenden 12-Wochen-Frist. [Carolina, 1532]

Bis ins Spätmittelalter hinein waren diese Beurteilungen umstritten und regional unterschiedlich ausgelegt. Die Unterscheidung der Beseelung wurde schließlich von Papst Sixtus V. aufgehoben [Papst von 1585-1590]. Nicht jedoch aus einem antisexistischen Awakening, sondern mit der Begründung, die „Tötung der Leibesfrucht“ sei zu jedem Zeitpunkt zu bestrafen, denn man nehme ihr die Möglichkeit Seligkeit zu erlangen. In derselben Logik wurde auch Verhütung bis ins 20. Jahrhundert in Deutschland verboten. Er fürchtete außerdem eine Abnahme des Bevölkerungszuwachses. Sein Nachfolger Papst Georg XIV. [1590-91] führte die Fristen nach Beseelungszeitpunkt wieder ein. (Böll/Binisik)

1869: ... die weltliche Gerichtsbarkeit knüpfte an den christlichen Ideologien als nützliche Instrumente zur Unterdrückung und sozialen Kontrolle an. Während im Jahr 1869 Papst Pius IX. die »Beseelung« des Fötus von der Zeugung an verkündete (und die Unfehlbarkeit des Papstes), erließ

zwei Jahre später der soeben gegründete preußische Nationalstaat den Strafrechtsparagrafen 218 (in dem Abschnitt »Verbrechen wider das Leben«). Er sah Zuchthaus bis zu fünf Jahre für eine Selbstabtreibung vor, bis zu zehn Jahre für Helfer. (marx)

1871: Paragraf 218 des Strafgesetzbuches stellt Abtreibungen grundsätzlich unter Strafe. Angedroht wurden bis zu fünf Jahre Zuchthaus, mindestens aber sechs Monate Gefängnis. Als einzige Ausnahme von diesem Verbot ließ die Justiz seit 1927 Abtreibungen aus medizinischen Gründen zu. (Bundestag)

Fassung vom 15. Mai 1871

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat. (FES)

1896: BGB, Ehe- und Familienrecht verabschiedet:

eindeutige Privilegierung männl. Interessen: Entscheidungsrecht des Mannes in allen gemeinsamen Angelegenheiten.

1903: Anna Pappritz wendet sich in *Herrenmoral* (Leipzig) gegen Doppelmoral:

„...daß die Natur zwei Kategorien von Weibern schuf, perverse Naturen zur Befriedigung der außerehelichen Bedürfnisse für den Mann und die mütterliche Natur zur Fortpflanzung innerhalb der Ehe.“ (Schirmer, 328, Anm. 63)

Die gemäßigte Mehrheit der Frauenbewegung betrachtete Ehe als „die höchste sittliche und die allein der sozialen Verantwortung voll genügende rechtliche Norm. (...) Die Radikalen (Helene Stöcker, Anita Augspurg u.a.) dagegen verteidigten das Recht der ‚sittlich hochstehenden Frau, die freie Ehe zu wählen und durch ihr Vorbild den Weg zu bahnen zu einer würdigeren Gestaltung der Ehegesetze.‘“ (Schirmer 26)

1904: Gräfin Bülow von Dannewitz veröffentlicht unter Pseudonym Gräfin Gisela v. Streitberg „Das Recht zur Beseitigung keimenden Lebens. § 218 des Reichs-Strafgesetzbuches in neuer Beleuchtung.“ Sie weist darin auf Widersprüche hin in Gesetzgebung „Wonach die Frau in der Ehe zwar ‚von Rechts wegen behandelt wird wie eine Sache, aber verantwortlich gemacht und eventuell bestraft wird wie eine zurechnungsfähige Frau.“

Widerspruch zwischen StGB und BGB §1, nach dem „dem keimenden Leben in den ersten Phasen seiner Entwicklung noch kein Anrecht auf staatlichen Schutz zuzugestehen“ sei.

Dem widerspricht Juristin Marie Reschke: Mit Abtreibung greift Frau „gewaltsam in die Rechte Dritter ein, und zwar in das Recht des Kindes, des Vaters und der Gesamtheit.“ Selbstbestimmung könnte die Frau in der Verweigerung ehelicher Pflichten ausüben. (Schirmer, 27)

1905: Helene Stöcker (Radikaler Flügel) gründet *Bund für Mutterschutz* und fordert Mutterschaftsversicherung, Aufhebung der Diskriminierung unverheirateter Mütter, Gleichstellung ihrer Kinder mit ehelichen Kindern.

Der Kongress des *Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine* fordert die Aufhebung der Strafen für Abtreibung.

Rechtskommission des *Bundes Deutscher Frauenvereine* will mit Empfehlung zu ersatzloser Streichung v. § 218 auf bevorstehende Strafrechtsreform einwirken. Vorsitzende des BDF, Marie Stritt, wird bis 1933 mit dem Argument zitiert „die Frauen sollten sich nicht länger als unfreiwillige Produzentinnen für Kanonenfutter ansehen lassen.“ (Schirmer 28)

2 Positionen in Frauenbewegung:

- a) Helene Lange/Gertrud Bäumer: Aufhebung v. Strafbarkeit bedeutet ‚Zügellosigkeit im Geschlechtsleben‘, was mit sittlichen Prinzipien der Frauenbewegung nicht übereinstimmt.

- b) Minna Cauer/Helene Stöcker: wir sind über „Machtverhältnisse und Moralanschauungen früherer Zeiten“ hinausgewachsen, „das Gewissen der autonomen Persönlichkeit [müsse] über die moralische Qualität einer Handlung entscheiden.“ (Schirmer 28)

1908: Generalversammlung des BDF in Breslau, Abstimmung über Vorschläge der Rechtskommission. Camilla Jellinek, Rechtsexpertin der Kommission: „...wenn die Männer die Kinder zu gebären hätten – ein männlicher Paragraph 218 wäre nie geschaffen worden.“

Ärztin Agnes Blum argumentiert vom Standpunkt der Rassehygiene über ‚Wert‘ und ‚Minderwertigkeit‘ des ‚keimenden Lebens‘. Nicht die Frau, sondern eine Ärztekommision müsse entscheiden.

In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit des Kongresses für das Ärztekollegium. (Schirmer 29)

1909: Fritz Brupbacher: „Kindersegen und kein Ende? Ein Wort an denkende Arbeiter“, soll in den 20ern eine Auflage von 500.000 erreicht haben. 1. Auflage 1903

Um 1909/10: nutzt staatliche Propaganda gegen Geburtenrückgang (der durch Rückgang der Säuglingssterblichkeit mehr als ausgeglichen wurde), bereits Begriffe wie ‚Untervölkerung, nationaler Selbstmord, ungünstige Verschiebung des militärischen Machtverhältnisses gegenüber den osteuropäischen Staaten‘ und zunehmende ‚Slawisierung‘ durch Einwanderung in das entvölkerte Deutschland. (Schirmer 31)

Sozialdemokratie fehlte einheitliches Konzept zu Fragen der Geburtenregelung.

- A) Bebel/Liebknecht/Zetkin: Privatsache zwischen Frau und Mann und höchstens Familienarzt, Verhütung = schmutzig und widernatürlich.

„In der Bemerkung [Bebels], dass sich ‚Regulierung der Volkszahl in einer naturgemäß lebenden Gesellschaft ohne schädliche Enthaltensamkeit und ohne widernatürlichen Präventivverkehr‘ vollziehe, bleibt das Wie allerdings ein Rätsel.“

In der Sozialdemokratie verbreitete Meinung: „starker Bevölkerungszuwachs mit zunehmender Verelendung der Massen sei den Zielen des Sozialismus förderlich.“ (Schirmer 33)

- B) Arbeiterärzte wie Brupbacher (Aufklärungsbuch), Bernstein und Moses (Gebärstreik): „... nicht die Produktionsverhältnisse bestimmen etwa die Zahl der befruchtenden Koitus – neben den Geschlechtsdrüsen sei das edle Organ Hirn mitbeteiligt. ... Anstelle der manipulierbaren Masse fordert Brupbacher den intelligenten, verantwortungsbewussten Arbeiter. ... „Es wäre doch gewiss töricht, dem Feinde, den herrschenden Klassen Soldaten zu gebären.... Wir haben am Bestehen und Ausbau des Militarismus kein Interesse, ganz im Gegenteil, und deshalb lachen wir uns ins Fäustchen, wenn der Staat über Soldatenmangel jammert und dem Soldatenmangel nicht abzuhelpen weiß.“ (Schirmer 33f)

1913: sog. Gebärstreikdebatte. Die Idee ist seit den 1870er Jahren in Frankreich unter ‚grève des ventres‘ nachweisbar (Schirmer 332, Anm. 133), wird von den Ärzten Alfred Bernstein und Julius Moses zur ‚revolutionären Waffe‘ erklärt. Gemeint ist Verhütung/Kinderplanung.

Parteiführung nennt Geburtenrückgang im Vorwärts „ein Zeichen kapitalistischer Entartung“ (34), fordert stattdessen soziale Maßnahmen.

22. und 29.8.1913: Parteiveranstaltungen in Berlin „Gegen den Gebärstreik“, ungewöhnlich hohe Frauenbeteiligung (nach Polizeiberichten 2500), „diese stellten sich aber gegen die Parteiführung auf die Seite von Moses und Bernstein.“ (Schirmer 34)

Rednerinnen bei diesen Veranstaltungen:

Clara Zetkin bezeichnete Gebärstreik als „Übernahme einer seit Jahren bestehenden sittlichen Verkommenheit der bürgerlichen Gesellschaft.“

Rosa Luxemburg: „Die Sozialdemokratie kämpft nur mit Massen und nur die große Masse kann die reaktionäre Macht zum Umsturz bringen.“ (Schirmer 34)

Fritz Brupbacher: „... mit jeder Geburt fällt die Frau mehr ab, altert zu früh und ist gewöhnlich Mitte der 40er eine abgetakelte Ruine mit runzliger Haut, magerem Leib, gelb, kränklich, eine vorzeitige Greisin.“

Bernstein und Moses: „Nun tun Sie, Arbeiterfrauen, Ihre Schuldigkeit und sorgen Sie dafür, dass der Geburtenrückgang ein immer größerer wird. Der Geburtenrückgang, wie er jetzt eingeleitet ist, der trifft den Kapitalismus in seinem Lebensmark. Wenn wir die Ausbeutungsobjekte nicht rekrutieren, wenn wir das Heer nicht vermehren, dann ist der Kapitalismus am Ende.“ (Schirmer 35)

1914: Zentrum legt dem Reichstag „Gesetzentwurf betr. den Verkehr mit Mitteln zur Verhinderung von Geburten“ vor. SPD wendet sich gegen „Gebärzwang unter Polizeiaufsicht.“ Entwurf wird abgelehnt.

1917 + 1918 Entwurf eines „Gesetzes gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung“ erneut im Reichstag. Sommer 1918: Sturm von Protesten von Frauen aller politischen Couleur, selbst Katholikinnen. Geht in Revolution v. 1918 unter.

1918: „Aufgrund der langen Trennung von ihrem Partner suchten auch Frauen während des Ersten Weltkrieges ihre Bedürfnisse durch außerehelichen Geschlechtsverkehr zu befriedigen. Je mehr Frauen sogenannte sittliche Vergehen begingen, desto häufiger kam es zu ungewollten Schwangerschaften als Folge ungeschützten Sexualverkehrs und desto höher war auch die Zahl der illegalen Abtreibungen. [An Vergewaltigung als Kriegsverbrechen haben die Autoren hier nicht gedacht. A.P.] Schon vor dem Krieg waren Schwangerschaftsabbrüche verbreitete Praxis im Arbeitermilieu, nun aber fanden gezwungenermaßen auch immer mehr bürgerliche Frauen den Weg zu Kurpfuschern und sogenannten Engelmachern, den viele von ihnen mit dem Leben bezahlten. ... Entsprechend der gesellschaftlichen Brisanz des Themas behandelte der Ende 1918 unter dem Titel „Sündige Mütter“ in den Kinos anlaufende Film eben jene Themen von nicht gewollter Schwangerschaft und Abtreibung.“ (LeMo)

1919: Weimarer Verfassung beinhaltet Fürsorgepflicht des Staates für Mutterschaft und kinderreiche Familien „zur Erhaltung und Vermehrung der Nation“, was während der Inflation und Weltwirtschaftskrise pures Versprechen blieb.

1919: Situation von Frauen nach dem ersten Weltkrieg:

- Wahlrecht und Gleichberechtigung in Verfassung
- im Krieg zu Arbeiterinnen geworden: Selbständigkeit
- „Demobilmachungsverordnung“ folgt Kampagne gegen Doppelverdiener: Verdrängung aus dem Produktionsprozess
- Geburtenregelung wird durch wirtsch. Lage zur Notwendigkeit: 2-Kinder-Familien setzen sich durch
- Verhütung? von Frauen anzuwendende Mittel sind gefährlich und unsicher. Präservative gelten als ‚lustmindernd‘ für Männer.
- Abtreibung entwickelt sich zum Massenphänomen (Schirmer 44)
- Weimarer Republik behält ‚Beamtinnenzölibat‘ bei und darf nicht verheiratete Mütter entlassen. (Schirmer 56)

„Die tatsächliche Anzahl an Abtreibungen während der Zwischenkriegszeit ist heute kaum mehr feststellbar. Schätzungen gehen für die Weimarer Republik vor dem Ersten Weltkrieg von 100 000 bis 300 000 Abtreibungen pro Jahr aus. Diese Zahl hatte sich vermutlich während des Krieges und danach verdoppelt und während der Weltwirtschaftskrise mit geschätzten 800 000 bis 1 000 000 Fällen pro Jahr einen Höhepunkt erreicht. Dies würde bedeuten, dass auf jede reguläre Geburt eine Abtreibung kam.“ (Himmelmayr 45, Zahlen für Österreich)

20er Jahre: Wissen um Verhütung weit verbreitet, wird sogar von Konservativen als gegeben hingenommen. Kontroversen verlagern sich auf § 218.

KPD erkennt darin wirkungsvolles Mittel, Frauen zu rekrutieren, kann aber Empfängnisverhütung nur zögernd akzeptieren. § 218 wird als „Soziales Ausnahmegesetz gegenüber den unbemittelten Massen“ verstanden, also zum Klassenkampf-Instrument deklariert. (Schirmer 38)

Strafverfolgung wegen Abtreibung:

1881: 191 Personen verurteilt

1918: 1730 Personen

1925: 7193 Personen

Ende Weimar: 3800, Abnahme vermutl. Reaktion auf Massenproteste (Schirmer 334, Anm.159)

frühe 1920er: es entwickelt sich das Bild der „Neuen Frau“, für die sexuelle Freiheit eine Errungenschaft ist – uneheliche Mutterschaft aber nach wie vor geächtet. Mit Bubikopf und Zigarette Gegenbild zur frühzeitig gealterten Proletarierin, arbeitet als Sekretärin, Stenotypistin, Verkäuferin. Vorbilder: amerikanische Vorschläge zur Trennung von Ehe und Liebe, Ehe auf Probe. Sowjet. Schriftstellerin und Ministerin Alexandra Kollontai lehnt Besitzansprüche ab, ihre „Wege der Liebe“ erscheinen 1925 in Deutschland. (Schirmer 56)

Es bildet sich „Sexualreformbewegung“ mit Aufklärungs- und Beratungsstellen, Mitgliederzahl wird Ende Weimar auf 110.000 geschätzt. (Schirmer 39)

1920: Leitsatz des Reichsgesundheitsrates: „Bei dem Wiederaufbau des deutschen Volkes ist nicht nur ein zahlenmäßiger Ersatz der Verluste aus der Kriegszeit anzustreben, sondern noch mehr die Erzeugung einer gesundheitlich gut beschaffenen Nachkommenschaft.“ (Schirmer 40)

2.7.1920: USPD bringt Antrag in Reichstag, mit dem §218-220 völlig aufgehoben werden sollen (angreifbar, da 220 die Abtreibung gegen den Willen der Frau betrifft). KPD-Genossin Morgner fordert Unterstützung dieses Antrags: „Aber Genossinnen, heute ist es so, dass wir nicht Kinder gebären, die leben können, sondern dass wir für den Kirchhof gebären.“ (47)

31.7.1920: SPD stellt Antrag auf Straffreiheit i.S. §218 und 219 innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate. Wird wegen Uneinigkeit nur von einem Teil der Mitglieder eingereicht. Clara Bohm-Schuch begründet mit „Recht an dem eigenen Körper“ und fordert „Freiheit des Willens zur Mutterschaft als höchste sittliche Forderung.“ Sie wendet sich gegen eugenische und soziale Indikation, weil hier Ärzte und nicht Frauen entscheiden.

Beide Eingaben bleiben unerledigt, schaffen aber Öffentlichkeit.

1920/21: P.L. Hoppe, Broschüre „Sexueller Bolschewismus und seine Abwehr“:

„Der deutsche Eichbaum, von den denkbar schwersten Stürmen im Weltkrieg und in den Jahren darauf bis zur Stunde heimgesucht wird von seinen Todfeinden erbarmungslos weiter entblättert. ... Der Auflösungsprozess beginnt mit dem Schwinden der Begriffe von Anstand und guter Sitte und endet mit dem kaum noch verschleierte Kindsmord im Mutterleib als den Vorboten der Selbstvernichtung des Gesamtvolkes.“

Katholische Kirche spricht von ‚sittlicher Fäulnis‘, zu der eine ‚fluchwürdige Industrie‘ verbrecherisch Hilfe leistete. (Schirmer 40)

1921: Unterschiedliche Positionen in SPD, Ärzte vs. Juristen, verdeutlicht in einer Broschüre:

Grotjahn (Arzt): Aufhebung der Strafe kann als Aufforderung zur Abtreibung verstanden werden. Verweist auf ‚Unsitten der französischen und amerikanischen Bourgeoisie‘, die er nicht mit deutscher Gründlichkeit in der Arbeiterschaft verbreitet sehen will. Nach dem Krieg habe jedes Ehepaar die Pflicht zur Aufzucht von 3 Kindern, auch, wenn die „Beschaffenheit der Eltern eine unerhebliche Minderwertigkeit der Nachkommen erwarten lässt.“ Eltern mit ‚besonderer Rüstigkeit‘ sollen das Maß um das Doppelte überschreiten. (Schirmer 42)

Radbruch (Jurist) vertritt Fristenlösung, weil verhältnismäßig gefahrlos. Später sei die Grenze zum Kindsmord kaum mehr erkennbar. Die Frau werde nur als Gegenstand betrachtet, „Abtreibung werde

bestraft, weil sie ‚dem Ehemann den Leibbeserben..., dem Himmel eine Seele, ... dem Staat einen Bürger raubt.‘“ (Schirmer 42f)

1921: BDF bestätigt die Beschlüsse von 1909: „Strafandrohung sei notwendig als Mittel gegen die ‚Verrohung und Entartung des natürlichen mütterlichen Gefühls‘. Ausnahmen (über die eine Ärztekommision entscheidet): Gefahr für Leben der Mutter, zu erwartende Schädigung des Kindes, nachgewiesene Vergewaltigung.

1921: *Die Kommunistin* (KPD-Zeitschrift): „Wir fordern die Abschaffung der Paragraphen 218/19 aber nicht aus den Erwägungen heraus, wie die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen und andere von bürgerlicher Ideologie befangene Bekämpfer dieser Paragraphen, weil sie einen Eingriff in die ‚geheiligten‘ Eigentumsrechte der Mutter seien. Im Gegenteil, wir anerkennen in vollem Maße das Recht des Staates auf das Kind. ... Also mit der Anerkennung dieses Rechts stellen wir gleichzeitig an den Staat Forderungen, erinnern ihn daran, daß, wenn er das keimende Leben erhalten will, er seine Trägerin, die Mutter schütze und die Sorge für das Kind, seine Verpflegung, Erziehung und Ausbildung auf sich nehme.“ (Schirmer 48)

1922: Helene Stöcker: Zum Problem der Fruchtabtreibung, in: *Die neue Generation* 18, Jg. 22, S. 20 ff entweder wird die Frucht als Leben identifiziert, dann ist Abtreibung Mord und wir brauchen keinen § 218. Oder es gibt einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Frucht und Leben, dann ist die Frucht nicht Trägerin eines „Rechts auf Leben“.

Radikale Frauenbewegung spricht sich gegen Fristenlösung aus, weil

- Embryo laut BGB keine Rechtspersönlichkeit
- die Unterscheidung aus der mittelalterlichen Carolina zwischen belebter und unbelebter Frucht ist unwissenschaftlich, „eine Fristenlösung zu befürworten, hätte im Verständnis der Zeit einen Rückfall in vorwissenschaftliche Zustände bedeutet.“
- Frauen wählen einen frühen Zeitpunkt nicht nur wegen der Gefahr, sondern weil es für sie ein moralischer Unterschied ist, ‚zwischen dem, ein winziges Ei loslösen zu lassen oder eine Frucht, deren selbständige Bewegung sie im Leib fühlt.‘
- der kirchliche Beseelungsmythos ist unwissenschaftlich, der Kampf gegen § 218 bedeutet eine Befreiung von kirchlichen Zwängen. (Schirmer 43)

1922: Prozess in Baden-Württemberg gegen Arzt, bei dem 2000 (!) Frauen erniedrigend verhört wurden. Führt zu Parlamentsdebatte über § 218. Aufmerksamkeit wird darauf gelenkt, dass 2/3 der Insassen von Strafanstalten in BaWÜ „Opfer der Abtreibungsparagraphen“ seien. Justizminister lehnte Gnadengesuche ausnahmslos ab, Gegenseite mobilisiert gegen „Gebärzwang“.

1922: Selbsthilfegruppen wie „Bund gegen Mutterschaftszwang“ werden gegründet, bieten Rechtsbeistand, finanzielle Hilfe für Angeklagte, Aufklärung über Verhütung/Abtreibung, privaten Verkauf von Präventivmitteln. 1923 bereits 8.000 Mitglieder

1923: in Hamburg wird das Agitationsstück „§218. Unter der Peitsche des Abtreibungsparagraphen“ aufgeführt. KPD-Genossinnen erzählen darin von einer sozialistischen Gesellschaft, in der Frauen ‚sorglos und freudig ihre Kinder gebären‘ könnten. (Schirmer 48)

„Bereits in dem für die Kampagne 1923 gedruckten Kurzspiel ‚§218. Unter der Peitsche des Abtreibungsparagraphen‘, das Hamburger Genossinnen verfasst haben, wird die abtreibende Dame zur Repräsentantin einer degenerierten Klasse, während der aus Verzweiflung ihre Schwangerschaft beendenden Proletarierin im Gefängnis ein Weg in die Zukunft eröffnet wird: im gemeinsamen Vorgehen mit anderen Frauen auf eine ‚Menschenbefreiung‘ hinzuwirken. Der Sturz des § 218 wird zum Meilenstein auf dem Weg zur Revolution.“ (Schirmer 50)

„Problematisch ist auch die vor allem in der Sozialdemokratie häufig verwendete Bezeichnung des ‚Klassenparagraphen‘. Wie Lehner hervorhebt, wurden zwar tatsächlich fast ausschließlich Frauen der Armenbevölkerung angeklagt und verurteilt, doch verstellte die – teilweise hasserfüllte und mit

sexistischen Vorurteilen behaftete – Hervorhebung von lebensweltlichen Unterschieden zwischen „proletarischen Frauen“ und „Bourgeoisfrauen“ den Blick auf das für alle Frauen geltende generelle Gewaltverhältnis in der Ehe und zwischen den Geschlechtern allgemein.“ (Himmlmayr 47)

1923: offener Brief der KPD an SPD und Gewerkschaften mit Aufforderung zum gemeinsamen Kampf. Plakat wird bei Käthe Kollwitz bestellt.

1924: Eine österreichische Untersuchung aus dem Jahre 1924 zeigt, dass die meisten wegen Selbstabtreibung verurteilten Frauen in die Altersgruppe der 20- bis 25-Jährigen fielen, während die wegen Abtreibung einer fremden Leibesfrucht Verurteilten am stärksten in der Gruppe der 30- bis 40-Jährigen vertreten waren. Die Aufstellung der wegen Selbstabtreibung verurteilten Frauen nach Berufsgruppen zeigt, dass vor allem schlecht bezahlte, ärmere und arbeitende Frauen verurteilt wurden. **[METHODEN:]**

Abtreibungen wurden entweder von den Betroffenen selbst eingeleitet, von einer Hebamme, einer sogenannten Engelmacherin bzw. einem Kurpfuscher oder von einem Arzt oder einer Ärztin. Unter den Frauen kursierten außerdem zahlreiche Gerüchte über Hausmittel und „natürliche“ Wege, eine Abtreibung einzuleiten. (...) Bei Hausmitteln wie heißen Sitzbädern, schwerem Heben oder Arbeiten war die Wirksamkeit zweifelhaft, andere Rezepte mit Wermut oder Chinin waren potenziell lebensgefährlich.

Erfahrene Frauen wählten daher mechanische Methoden wie Stricknadeln oder Seifenwasser, das mit der sogenannten Mutterdusche in den Uterus gespritzt wurde. Diese „Birnenspritzen“ wurden in städtischen Sanitätshäusern, Gummiwarenhandlungen und von Hausierern auf dem Land offiziell zu hygienischen Zwecken vertrieben. Sogar in medizinischen Hausbüchern für Laien fanden sich Beschreibungen von Abtreibungen, die genau genug waren, um als Anleitungen zu dienen. Die Techniken der Engelmacherinnen und Kurpfuschern, deren Namen von Mund zu Mund weitergegeben wurden, unterschieden sich kaum von den Selbstabtreibungen. (...)

Die Ärzt_innen holten das im medizinischen Bereich meist zur Abtreibung verwendete „Auskratzen“, also Erweiterung des Muttermundes und die Curettage, bei illegal eingeleiteten Aborten in der Klinik nach, um Komplikationen und Infektionen zu vermeiden. Zögerten die Frauen den Arztbesuch aus Angst vor einem Überleben des Fötus hinaus, konnten auftretende Infektionen tödlich enden. (...) Die unterste zeitgenössische Schätzung für die Weimarer Republik liegt bei 4 000 Todesfällen, andere liegen weit höher. (...) Üblicher waren jedoch dauerhafte Gesundheitsschäden wie chronische Schmerzen, Verwachsungen und Unfruchtbarkeit. (Himmlmayr 45f)

1924: Anträge von SPD und KPD auf Streichung/Fristenlösung bleiben im Reichstag erfolglos.

1924: „An den Folgen der geheimen Abtreibung erkrankten jährlich 75 000 Frauen und sterben 7500 [...] in Deutschland Jahr für Jahr [...]. Und so ist es überall, wo der Abtreibungsparagraph sein Unwesen treibt“, schrieb der *Vorwärts* 1924. (FES)

1924: Apotheker Heiser vor Gericht, soll 11.000 Frauen ohne Gesundheitsschädigung oder Todesfall geholfen haben. Folge: große Proteste, 1000 Personen bei Veranstaltung der ‚Gesellschaft für Sexualreform‘.

„Nur ärztlichem Standesdenken lässt es sich zuschreiben, dass die von dem ‚Quacksalber‘ entwickelte und unblutige Methode von Medizinern kaum aufgegriffen wurde.“ (Schirmer 54) Denn nur besonders ausgebildeten Ärzte sollten zum medizinisch indizierten Eingriff ermächtigt werden.

1924: Gründung des Bundes Deutscher Ärztinnen, fühlten sich besonders verpflichtet zur Frage der Unterbrechung von Schwangerschaft Stellung zu nehmen, waren allerdings noch stärker polarisiert als ihre Kollegen.

Insgesamt 6 % der Medizinerinnen weiblich, aber 1/3 aller Sexualberatungsstellen wurden von Ärztinnen geleitet.

1925: Generalversammlung des Bundes Deutscher Frauenvereine (BDF) in Leipzig fordert „medizin. Indikation unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse“. Junge Frauen zeigen kaum noch Interesse am BDF, der zum riesigen Fach- und Hausfrauenverband mutiert ist. (Schirmer 57)
Helene Lange über „die Neue Frau“: „Aber diese Frauen sind nicht die Frauenbewegung.“ (Anm.288)

1925: Ärztetag in Leipzig fordert Herabsetzung der unteren Strafgrenze von § 218.

1925/26: medizinische Indikation wird zum Problem: galt im Kaiserreich als selbstverständliche Ausnahme (z.B. Gefahr für Mutter mit TBC), führte nun zu willkürlichen Justizmaßnahmen.
Arzt Carl Credé wurde mit 2 Kollegen zu mehrjähriger Haftstrafe verurteilt. Er ist Mitglied im Verband Sozialistischer Ärzte (VSÄ) und bezieht sich auf Vorbild Sowjetunion, wo Abtreibung erlaubt und in staatl. Kliniken durchgeführt wird. Gesundheitsstatistiker Roesle veröffentlicht 1925 Angaben, nach denen die Geburtenrate in Moskau und Leningrad dennoch angestiegen ist. (Schirmer 54)

1926: Deutscher Ärztevereinsbund verfasst neue „Standesordnung für die deutschen Ärzte“, die darauf verpflichtet, „allen Bestrebungen entgegenzutreten, die geeignet sind, die Volkszahl und Volkskraft herabzusetzen.“

1926: auf Antrag von SPD wird Zuchthausstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt, wodurch aus einem Verbrechen ein Vergehen wird. Änderte in Praxis wenig, da auch zuvor meist nur Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr verhängt wurde. (Schirmer 51)

1926: KPD gründet „Roten Frauen- und Mädchenbund“. Erster Reichskongress im Nov. in Nürnberg, Resolution bezeichnet „Empfängnisverhütung als ‚Lebensfrage der proletarischen Frauen‘. Aufführung von Theaterstücken wie „Der Schandparagraph“ und „Verfluchter Segen“.

1927: Carl Credé veröffentlicht seine im Gefängnis geschriebene Broschüre „Volk in Not. Das Unheil des Abtreibungsparagraphen“, die mit 16 Grafiken von Käthe Kollwitz erscheint.

Positionen von VSÄ-ÄrztInnen:

Klauber (KPD): „wenn wirklich die Gesellschaft Staatsformen gefunden hat, die die Interessen Aller zum Gesamtinteresse vereinen (...), dann ist es an der Zeit, dass sich der Einzelne *unbedingt* dem Willen der Gesellschaft fügt.“

Carl Credé (SPD): Indikationsregelung, bei der Sachverständige das Recht der Frau auf Abtreibung feststellen. Medizinische, soziale und eugenische Indikation mit einem Jahr Erholungszeit nach 1. Kind, zwei Jahren nach 3. und 5. Kind.

Grotjahn (SPD) fordert ‚kräftigere und wertvollere Menschen in geringerer Zahl zu züchten.‘

Martha Ruben-Wolf (KPD) will Entscheidung der Frau überlassen. „Der Arzt spielt nur mehr die Rolle des Helfers und maßt sich nicht mehr an, andere Leute zur Mütterlichkeit oder elterlichen Verantwortung zu erziehen.“ (Schirmer 55)

1927: In Frankreich und Deutschland erscheint Roman von Victor Margueritte: *Ton Corps est a toi*, deutscher Titel „Dein Körper gehört dir.“

1927: höchstrichterliches Urteil sah Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen als zulässig an. (FES)

1928: Zusammenschluss verschiedener Organisationen zum ‚Reichsverband für Geburtenregelung und Sexualhygiene‘.

Etwa 200 ÄrztInnen gründen unter Vorsitz von Helene Stöcker „Komitee für Geburtenregelung.“

1929: Eröffnung eines ‚Volksmuseums für Frauenkunde‘ in Berlin: Mutterrolle als natürliche Bestimmung der Frau und Diskriminierung von Doppelverdienerinnen.

1929: Theaterstück gg. 218 des Arztes Friedrich Wolf: *Cyankali*, seit Sept. Berliner Lessingtheater

1930: Carl Credés Stück ‚§218. Frauen in Not‘ seit Nov. mit Piscator-Kollektiv auf Tournee, dann fest in Berlin gespielt.

Credé wandte sich sogar an Thälmann mit Bitte um Zusammenarbeit in Sachen 218. Antwort: „Man darf dem Herrn gegenüber keinen Zweifel daran lassen, dass ein ehrlicher Kämpfer gegen §218 nicht mehr Mitglied der SPD sein kann.“ (Schirmer 64)

1930: Verfilmung von Wolfs *Cyankali*.

12.3.1930: NSDAP legt Gesetzesentwurf zum „Schutze des deutschen Volkes“ vor und verlangt Zuchthausstrafe wegen Rassenverrats gegen Menschen, die Abtreibungen durchführen und jeden, der „in Wort, Schrift, Druck, Bild oder in anderer Weise solche Bestrebungen fördert.“

Mai 1930: Reichstagsgebung von 356 Ärztinnen, „die radikal die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs bei ärztlicher Durchführung ohne Fristen- und Indikationsregelung forderten.“ (Schirmer 60)

1930: Bundesministerium des Inneren setzt ‚Reichsausschuss für Bevölkerungsfragen‘ ein, der den ‚Willen zum Kinde‘ schützen soll. (Schirmer 59)

1930: Internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden, nichts zur Geburtenregelung, aber ‚Sonderschau des Reichsbundes der Kinderreichen zum Schutze der Familie e.V.‘

22.11.1930: KPD Antrag auf Aufhebung der § 184 [Verhütungswerbung] und 218, Amnestie für Verurteilte, Kostenübernahme der Krankenkassen für Abtreibung und Verhütung. Hätte Mehrheit bekommen im Reichstag, scheiterte aber an Streit mit SPD. Konsens im Inhalt, aber Vorrang parteipolitischer Interessen. (Schirmer 60)

31.12.1930: ‚Enzyklika über die christliche Ehe‘ von Papst Pius XI:

- jede Empfängnisverhütung ist ‚verbrecherische Freiheit‘ und ‚Ehemißbrauch‘
- Abtreibung ist ‚ein anderes schweres Verbrechen‘ (also nicht schlimmer als Verhütung)
- Gleichberechtigung ist ‚Verderbnis des weiblichen Empfindens und der Mutterwürde, eine Umkehrung der ganzen Familienordnung‘, die die ‚ehrentvolle Unterordnung der Frau unter den Mann voraussetzt.‘

Für das angestrebte Bündnis zwischen Kirche und Staat führte der Papst als gelungenes Beispiel Mussolinis Italien an und sprach sich gegen Länder aus ‚in denen der Kommunismus zur Herrschaft gelangt ist‘. (Schirmer 61 f)

Dieser päpstliche Frontalangriff bewirkte Solidarisierung weiter Kreise mit linken Zielen.

Frauenorganisationen setzten sich noch einmal gemeinsam für Rechte von Frauen ein.

Feb. 1931: *Cyankali*-Autor Friedrich Wolf und Kollegin Else Kienle (Ärztin wie er) werden verhaftet. Die Papst-Enzyklika löste bereits Protestwelle und Veranstaltungen mit 15.000 Menschen aus, zu der Kommunistinnen, Sexualreformerinnen und Feministinnen gemeinsam aufriefen. Die Verhaftungen wirkten wie der Funke im Pulverfass: in kurzer Zeit wurden in ganz Deutschland 800 ‚Kampfkomitees‘ gegründet, die überall Kundgebungen und Betriebsversammlungen organisierten. (Schirmer)

Da Else Kienle gewerblich illegale Abtreibungen vorgenommen hatte, wurde sie Mitte Dezember 1930 anonym angezeigt und am 19. Februar 1931 zusammen mit dem Arzt und Schriftsteller Friedrich Wolf verhaftet. Sie saß in Einzelhaft und wurde zu insgesamt 210 Fällen vernommen, jeden Tag mehrere Stunden lang. Am 21. März begann sie einen Hungerstreik. Am Morgen des 27. März fiel sie, bedingt durch die fehlende Nahrung, in eine lange Ohnmacht. Nachdem sie sich geweigert hatte, in ein Krankenhaus eingeliefert zu werden, wurde sie nach vielen Telefonaten des Untersuchungsrichters mit dem Oberstaatsanwalt am nächsten Tag um 16 Uhr wegen

Haftunfähigkeit entlassen. Sie beschloss, in Frankfurt am Main eine neue Praxis zu eröffnen, da in dieser Stadt zwei Bekannte lebten. Zunächst aber wurden Else Kienle und Friedrich Wolf nach ihrer Freilassung von der Bewegung gegen den Paragraphen 218 vereinnahmt. Sie sprachen für den „Kampfausschuss“ auf vielen Versammlungen im ganzen Land. Am 15. April 1931 fand die größte dieser Kundgebungen im Berliner Sportpalast mit weit über 10.000 Menschen statt. 1932 erschien auch ihr erstes Buch *Frauen – Aus dem Tagebuch einer Ärztin*. Im Laufe des Jahres 1932 wurde sie von Stefan Jacobowitz geschieden. Im Herbst 1932 erhielt sie einen Hinweis, dass sie mit einer erneuten Verhaftung rechnen müsse. Sie fühlte sich nicht mehr sicher und floh über Saarbrücken nach Frankreich. Der Grund für ihre Flucht war höchstwahrscheinlich, dass sie am 16. März 1932 bei der jungen Jüdin Edith Hofmann einen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen hatte und das Mädchen am 6. April 1932 im Langener Krankenhaus aus ungeklärten Gründen gestorben war. (wikipedia)

1931: Schriftstellerinnen werden mit Romanen gg. § 218 aktiv:

- Arnold Zweig: Junge Frau von 1914
- Franz Krey: Maria und der Paragraph
- Willi Bredel: Die Rosenhofstraße
- Vicki Baum: Stud.chem. Helene Willfüer (bereits 1928) (Schirmer)

9. Okt. 1931: Eröffnung der Internationalen Ausstellung ‚Frauen in Not‘ in Berlin im Haus der Juryfreien mit 362 Exponaten von Kollwitz bis Picasso. Wird fortgesetzt in einem Berliner Kaufhaus und wandert dann weiter nach Frankfurt M.

Nov. 1931: Gründung ‚Büro für Geburtenregelung und eugenische Bevölkerungspolitik‘ von Sexualreformerinnen, Juristinnen, Ärzten, Schriftstellern, Künstlerinnen. Gebärzwang galt als einer der Hauptgründe sozialen Elends.

1931: Groß-Berliner Ärztinnen machen Veranstaltung ‚Frauen sprechen zu § 218‘. Bei anderen Veranstaltungen sprechen meistens Männer. Unterstützung von Käthe Kollwitz, Annot, Bildhauerin Milly Steger ist Rednerin.

1931: Alice Lex-Nerlingers Bild ‚§218‘ wird aus *Großer Kunstausstellung* (GK) entfernt. Verbot der kommunistischen Zeitschrift ‚Kämpferin‘.

12.12.1931: Eröffnung der leicht veränderten Ausstellung ‚Frauen in Not‘ in Frankfurt.

5.1.1932: Im Rahmenprogramm zur Ausstellung spricht Frankfurter Stadtärztin Charlotte Landé über ‚Die Probleme der unverheirateten Frau.‘ Sie forderte das Recht auf Liebe und Mutterschaft außerhalb der Ehe, Abschaffung von §218 und Verbesserung des ‚weiblichen Berufsschicksals, d.h. gleiche Bezahlung und gleiche Aufstiegsmöglichkeiten bei gleicher Leistung wie Männer.‘ NS-„Deutscher Frauenkampfbund“ fordert Schließung der Ausstellung, Entfernung von Landé aus städt. Diensten: Wie kann eine jüdische Ärztin sich anmaßen, deutschen Frauen Ratschläge zu erteilen?

Drei Professoren ziehen sich aus dem Ausstellungsprotektorat zurück, ‚Frankfurter Mutterschutz e.V.‘ teilt der Presse die Einstellung der Mitarbeit mit. Das ‚öffentliche Ärgernis‘ wird dennoch bis zum 1.2.32 verlängert.

1932: Evangelischer Arbeitskreis für Sexualethik veröffentlicht Leitsätze:

- „Heiligkeit der Mutterschaft“
- „Jede willkürliche Kinderbeschränkung, auch wenn sie durch Enthaltbarkeit erreicht wird, [sei] Ausdruck unserer von Not und Sünde bestimmten Lage.“
- Freigabe von Abtreibung wird abgelehnt, doch eine „Schwangerschaftsunterbrechung als letzter Ausweg aus vorhandenen Nöten“ geduldet. (Schirmer 60f)

1932: Alice Rühle-Gerstel veröffentlicht in Leipzig „Das Frauenproblem der Gegenwart. Eine psychologische Bilanz.“

Eine „Wirkliche Befreiung der Frau kann nicht stattfinden ohne eine wirkliche Geburtenregelung. Dazu aber müßte erst die Einsicht in die tatsächliche Unfreiheit der Frau Allgemeingut geworden sein.“

1933: das Buch wird verboten.

1943: für den Fall, dass „die Lebenskraft des deutschen Volkes“ fortgesetzt beeinträchtigt wird, [stand] Abtreibung unter Todesstrafe für den Täter (das war die schwangere Frau). Abtreibung, die die Fortpflanzung „minderwertiger Volksgruppen“ (z. B. jüdischer Frauen und Zwangsarbeiterinnen aus dem Osten) verhinderte, blieb weiterhin straflos, bzw. wurde erzwungen. (Notz)

1949: Nach dem Ende des Nationalsozialismus wurde der Abtreibungsparagraf 1949 fast unverändert in das Strafgesetzbuch der gerade gegründeten Bundesrepublik übernommen. Zwischenzeitliche Verschärfungen der Strafandrohung im „Dritten Reich“ hatten die Besatzungsmächte nach dem Krieg wieder aufgehoben. (Bundestag)

1949: Nach der doppelten Staatsgründung wurde in der DDR mit dem „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ ein Indikationen-Modell zur bedingten Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs aus medizinischen und eugenischen Gründen eingeführt. (Notz)

1950: DDR: Das Mutterschutzgesetz vom 27. Februar 1950, das bis zum Beginn der 1970er Jahre in Kraft blieb, sah lediglich eine enge medizinische sowie eine auf Erbkrankheiten beschränkte Indikation zum Schwangerschaftsabbruch vor. Insoweit hatte sich die DDR mit einer weitgehenden Legalisierung zurückgehalten und stattdessen auf die Zunahme der Empfängnisverhütung vor allem durch die "Pille" gesetzt.

1953: In der ebenfalls neu gegründeten Bundesrepublik wurde erst mit Wirkung vom 4. August 1953 die Todesstrafe für Fremdabtreibung aufgehoben, nachdem mit Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 faktisch bereits jegliche Todesstrafe abgeschafft war. ... Bis 1953 zählte zu den ehelichen Pflichten auch der Geschlechtsverkehr; Verweigerung konnte als Scheidungsgrund angeführt werden. (Notz)

1949-1953: In der britischen Zone sollen zwischen 1949 und 1953 mehr als eine Mio Abtreibungen durchgeführt worden sein. Bei einer weiblichen Bevölkerung von 5 Mio Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren hat demnach jede 5. Frau eine Schwangerschaft abgebrochen.

„Da die legale Abtreibung mit dem langen Begutachtungs- und Instanzenweg jede Frau einer erniedrigenden Prozedur aussetzt, wird dieser nur selten beschritten. (...) In Deutschland liegt der Preis für eine illegale Abtreibung zwischen 400 und 700 DM, ein im Vergleich zum monatlichen Durchschnittseinkommen recht hoher Geldbetrag, der vermuten lässt, dass die Zahl der ‚selbst vorgenommenen‘ Abtreibungen ebenfalls hoch anzusetzen ist.“ (Nuys S. 115 f)

1954 verzeichnen die Krankenkassen ca. 10.000 Fälle, bei denen Frauen an den Folgen einer Abtreibung gestorben sind. (Nuys S. 115)

1959 wurden 5400 Ärzte, Hebammen u.a. „Engelmacherinnen“ zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. (Nuys S. 117)

1950er/60er: Zudem behielten die Ärzte ihre in der Nachkriegszeit ausgebildete liberale Abtreibungspraxis selbst im reformfeindlichen politischen Klima der 1950er und 1960er Jahre bei, das von konservativen sexual- und familienpolitischen Vorstellungen gekennzeichnet war. Die damalige Familienpolitik schrieb das Leitbild der Hausfrau und Mutter fort und verknüpfte mit den

Abtreibungsbestimmungen erneut bevölkerungspolitische Ziele, galt es doch, angesichts des beginnenden "Kalten Krieges" die Mehrkinderfamilie als "Kraftquelle des Staates" zu erhalten und vor Gefährdungen in Form einer Liberalisierung des Abtreibungsstrafrechts zu schützen. Vor diesem Hintergrund beschränkte sich die Reform im dritten Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 vornehmlich auf eine verfassungskonforme Anpassung des §218 in Form der Aufhebung der 1943 eingeführten Todesstrafe. (bpb)

1961 kam zwar die Anti-Baby-Pille auf Rezept, wodurch die Verhütung von ungewollten Schwangerschaften (zunächst für verheiratete Frauen) wesentlich erleichtert, jedoch samt der gesundheitlichen Folgen, die damals allerdings kaum problematisiert wurden, maßgeblich den Frauen überantwortet wurden. (Notz)

1962: Die vorgelegten Entwürfe von 1960 und 1962 beschränkten sich auf Randkorrekturen in Form von Strafmilderungen und der Aufnahme einer medizinischen Indikation, während eine ebenfalls diskutierte kriminologische Indikation für Vergewaltigungsaborte aufgrund der hohen Missbrauchsgefahr, die man ihr aufgrund der in der Nachkriegszeit gemachten Erfahrungen zuschrieb, abgelehnt wurde. Wenngleich es in der 4. Legislaturperiode (1961–1965) nicht mehr zu einer parlamentarischen Beratung und Verabschiedung des Entwurfes von 1962 kam, hatte zumindest die vorangegangene Diskussion vor allem der kriminologischen Indikation vorübergehend auch das Interesse der Medien und der Öffentlichkeit gefunden. (bpb)

1968: Zu einer weiteren Polarisierung und Anfachung der öffentlichen Reformdiskussion trug die katholische Kirche bei, die in der Papst-Enzyklika "Humanae vitae" von 1968 und späteren, gleichlautenden Erklärungen der deutschen Bischöfe ihre frühere Position zur Abtreibung bekräftigt hatte. Danach hatte der Staat das ungeborene Leben unter allen Umständen zu schützen, lediglich eine enge medizinische Indikation erschien vertretbar. Deutlich liberalere Züge hatte die Position der nicht durch Dogmen oder päpstliche Weisungen gebundenen evangelischen Kirche. Diese vertrat ein Modell, das eine medizinische Indikation unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Schwangeren sowie unter bestimmten Beratungs- und Feststellungsvoraussetzungen auch eine eugenische (also embryopathische) und eine kriminologische Indikation zuließ. (bpb)

1969: Lediglich anlässlich der Einführung der Einheitsfreiheitsstrafe wurde durch die Reform vom 25. Juni 1969 mit der Herabstufung des Schwangerschaftsabbruchs zum Vergehen der Rechtszustand von 1926 im Wesentlichen wiederhergestellt. Gleichwohl wurde das allgemeine Abtreibungsverbot beibehalten, wenngleich das gesamte politische Spektrum nun einhellig bekundete, auf lange Sicht seien weitere Reformen, insbesondere die gesetzliche Regelung von Indikationen, erforderlich. (bpb)

5. April 1971: Das französische Wochenmagazin *Nouvel Observateur* hatte am 5. April 1971 das Manifest der 343 veröffentlicht: 343 Französinnen, darunter Simone de Beauvoir, Françoise Sagan und Jeanne Moreau, hatten erklärt: „Je me suis fait avorter“ – Ich habe abgetrieben. Initiatorin der Aktion ist das *Mouvement de Libération des Femmes (MLF)*, zu dessen Mitinitiatorinnen Alice Schwarzer gehört. (Frauenmediatum)

6. Juni 1971: „Der Stern“ erscheint mit Schlagzeile „Wir haben abgetrieben!“ und einem Titelbild, auf dem sich 28 Frauen mit ihrem Foto öffentlich zu einem Schwangerschaftsabbruch bekannten. Diese Aktion, initiiert von der Journalistin und Frauenrechtlerin Alice Schwarzer, löste schließlich eine breite und emotional geführte gesellschaftliche Debatte über die Frage aus, ob und unter welchen Umständen eine Frau abtreiben darf. (Bundestag)

„Millionen Frauen treiben ab – unter erniedrigenden und lebensgefährlichen Umständen. Ich gehöre dazu – ich habe abgetrieben... Wir fordern ersatzlose Streichung des § 218 ... Sexuelle Aufklärung für alle und freien Zugang zu Verhütungsmitteln“. Das unterschrieben 86.100 Frauen innerhalb von zwei Monaten. Polizeiaktionen folgten, aber eingeleitete Verfahren wurden eingestellt, denn Tausende von Anklagen hätten den revoltierenden Frauen in die Hände gespielt.

Nachdem die Unterschriften dem damaligen Bundesminister für Justiz, Gerhard Jahn (SPD) übergeben worden waren, kamen mehrere Entwürfe zur Reform des Strafrechts in den Bundestag.“ (Notz)

Auf dem Titel des Stern bekennen Frauen: „Wir haben abgetrieben!“ Untertitel: „374 deutsche Initiiert hatte das Manifest Alice Schwarzer, die die Idee aus Frankreich mitgebracht hatte, wo die Journalistin zu dieser Zeit als Korrespondentin lebt und arbeitet.

Für die deutsche Selbstbechtigungs-Aktion gewinnt Schwarzer den Stern zur Veröffentlichung und einige Frauengruppen, darunter den Sozialistischen Frauenbund Berlin. Die meisten Unterschriften werden jedoch von einzelnen engagierten Frauen gesammelt. In Deutschland wird das Stern-Manifest innerhalb weniger Tage zum nationalen Skandal – und Auslöser einer Lawine. Die Selbstbechtigung bewegt die ganze Nation wochen-, ja monatelang. Aus einzelnen 218-Frauengruppen wird langsam ein Netz, das die ganze Bundesrepublik überzieht. (FMT)

22. Juni 1971 Am Delegiertentreffen der Aktion 218 in Frankfurt nehmen knapp 100 Frauen aus 20 Städten teil. Sie zählen 2.345 Selbstbechtigungen von Frauen, 973 von Männern und über 86.000 Solidaritätserklärungen.

In einem Protestschreiben an Justizminister Gerhard Jahn (SPD) erklären sie: „Die Aktion 218 und ihr weitreichender Erfolg sind der Beweis dafür, dass Frauen den vom Staat auferlegten Gebärzwang nicht länger als ihr individuelles Problem begreifen. Erstmals beanspruchen wir Frauen, nicht als Stimmvieh behandelt zu werden, sondern uns als aktive, politische Bürger zu artikulieren.“ (FMT)

1972: DDR: „Dies änderte sich erst, als die Frauen den Druck auf eine Freigabe der Abtreibung verstärkten, wobei sie auf die in vielen sozialistischen Nachbarländern bereits ergangenen entsprechenden Gesetze verweisen konnten. Dies führte schließlich zu der Verabschiedung des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft am 9. März 1972. Nach den §§153 bis 155 DDR-StGB hatte jede Frau das Recht, bis zur zwölften Woche der Schwangerschaft diese durch einen ärztlichen Eingriff unterbrechen zu lassen, wofür weder eine förmliche Antragstellung noch eine Offenlegung der Motive erforderlich war. Nach Ablauf dieser Frist griff eine weit gefasste medizinische oder sich auf "schwerwiegende Umstände" erstreckende Indikationsstellung. Diese Regelung bezweckte in Verfolgung überindividueller politisch-ideologischer Ziele ausschließlich, den Frauen zur Verwirklichung der in der sozialistischen Gesellschaft proklamierten Gleichberechtigung ein Recht auf Abtreibung im Sinne einer Dispositionsfreiheit über ihren Körper zu gewähren.“ (bpb)

11. Juni 1972 Ein Jahr nach der Stern-Aktion veranstalten Frauen in Köln das ‚erste deutsche Frauentribunal gegen den §218‘. Rund 1.200 Aktivistinnen klagen im Kölner Gürzenich die Phalanx aus Politikern, Kirchenvertretern, Ärzten, Juristen etc. an, ihnen ihr Selbstbestimmungsrecht zu verweigern. (FMT)

Frühjahr 1973 Weitere Aktionen folgen. So stürmen Frauengruppen die Jahreshauptversammlung des Hartmannbundes und bewerfen die teilnehmenden Ärzte mit Mehlbeuteln und gekochten Nudeln. Im März starten §218-Aktivistinnen wegen der restriktiven Abtreibungs-Politik der katholischen Kirche eine Kirchaustritts-Kampagne. (FMT)

1974: Da für den Juni die Verabschiedung der §218-Reform angekündigt ist, organisieren Frauengruppen aus ganz Deutschland vom 8.-16. März die *Aktion letzter Versuch*. Die Aktionswoche soll Druck auf die SPD und FDP aufbauen und sie dazu bringen, der Verabschiedung der Fristenlösung zuzustimmen. Am 11. März titelt der Spiegel mit dem ‚Aufstand der Schwestern‘. Im Rahmen des Artikels bekennen 329 ÄrztInnen: „Wir haben Frauen ohne finanzielle Vorteile zur Abtreibung verholfen und werden es auch weiterhin tun.“

Gleichzeitig erlebt die Bundesrepublik den größten Zensur-Skandale des deutschen Fernsehens. Am 9. März hatten 14 ÄrztInnen nach öffentlicher Ankündigung in Berlin einen Schwangerschaftsabbruch nach der bis dahin noch nie in der BRD praktizierten schonenden Absaugmethode durchgeführt.

Sie erklären: „Jeden Tag werden in der Bundesrepublik 2.000 bis 3.000 illegale Abtreibungen durchgeführt. Unsere Aktion soll Schluss machen mit der Heuchelei. Wir fordern gleiches Recht für alle, die Entwicklung unschädlicher Verhütungsmethoden und kinderfreundlicher Lebensbedingungen.“ Alice Schwarzer, die die Aktion initiiert hatte, filmt die Abtreibung für das Fernsehmagazin Panorama. Der Beitrag, der am 11. März gesendet werden soll und am Vormittag vom NDR-Intendanten gebilligt wird, wird eine Stunde vor Sendebeginn abgesetzt. Ein entscheidender Grund: Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Döpfner, hatte Strafanzeige gestellt. Aus Protest gegen die Absetzung des Beitrags ziehen alle Panorama-Autoren ihre Beiträge zurück. Panorama-Chef Peter Merseburger sendet 45 Minuten lang ein leeres Studio. (FMT)

25. April 1974: Generaldebatte im Bundestag/BRD, in der insgesamt 27 Redner das Wort ergriffen, dauerte vom Morgen bis weit nach Mitternacht. Die CDU/CSU-Fraktion favorisierte eine „Indikationsregelung“, die Abtreibungen an eine Reihe medizinischer und ethischer Voraussetzungen knüpfte. Die Koalitionsfraktionen SPD und FDP unterstützten dagegen mehrheitlich eine „Fristenregelung“, nach der ein Abbruch grundsätzlich bis zur zwölften Schwangerschaftswoche straffrei bleiben sollte.

Elfriede Eilers (SPD) bezeichnet die Fristenregelung als „entscheidenden Schritt hin zur Eigenverantwortung und sozialen Gleichstellung der Frauen“

Willy Brand (Kanzler): „Der Paragraph 218 ist in dem, was er real bewirkte, ein schwer erträglicher Restbestand sozialer Ungerechtigkeit des vorigen Jahrhunderts“.

Paul Mikat (CDU/CSU) forderte vor dem Hintergrund der Geschichte des Nationalsozialismus, in der sich die Deutschen „wie kein anderes Volk gegen das Leben“ versündigt hätten, ein „Bekanntnis zur grundsätzlichen Unverfügbarkeit menschlichen Lebens“. (Bundestag)

26. April 1974: Endabstimmung nach der dritten Lesung: 247 Ja-Stimmen zu 233 Nein-Stimmen bei Enthaltung von neun Abgeordneten für das von der Koalition favorisierte Fristenmodell.

Februar 1975 Karlsruher Richter erklären die Fristenregelung für verfassungswidrig, weil sie der Verpflichtung aus Artikel 2 des Grundgesetzes, das werdende Leben auch gegenüber der Mutter wirksam zu schützen, „nicht in dem gebotenen Umfang gerecht geworden ist“. (Bundestag)

1975: war das von der UNO ausrufene »Jahr der Frau« und das vom Europarat ausgerufene »Jahr des Denkmals«. Die Grafikerin Dech bezog sich darauf und stellte ihr *Denkmal der unbekanntten Frau* in einen historischen und kulturhistorischen Kontext. (Hist.)

Es wird 1977 zum Titel der Ausstellung „§218. ein K(l)assengesetz“, die von Jula Dech mit konzipiert wurde.

1975: Produktionskollektiv Kreuzberg wendet sich mit Plakat gegen Urteil des Bundesverfassungsgerichts. „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ *Das Plakat zeigt eine Frau, die einzige damalige Bundesverfassungsrichterin Wiltraud Rupp von Brünneck. Sie plädierte für die Fristenregelung.* (Hist.)

12. Februar 1976 Bundestag verabschiedet eine Reform des Abtreibungsparagrafen, die erneut den Schwangerschaftsabbruch verbot und eine Strafanandrohung gegen die Mutter – und auch den behandelnden Arzt – enthielt. Von einer Bestrafung sollte aber abgesehen werden, wenn die Schwangere in „besonderer Bedrängnis“ handelte, die über vier so genannte Indikationen definiert wurde: die medizinische, eugenische, kriminologische und soziale Indikation, die jedoch nicht der Arzt feststellen musste, der den Abbruch vornahm. (Bundestag)

1977: Ausstellung „§218. Ein K(l)assengesetz“ wird in West-Berlin eröffnet, wandert weiter durch Hamburg, Saarbrücken, Freiburg, Buxtehude, Oberhausen. In Nürnberg wird sie aufgrund des Katalogs verboten, weil Abbildungen (66 + 83) „Aufforderungen zu strafrechtswidrigen Taten“

enthalten, ‚verletzende Mißachtung religiöser Bekenntnisse‘ (S.11 +42), Beleidigung, üble Nachrede usw. Es handelt sich um Plakate aus der Frauenbewegung. (courage)

9.-11. November 1978 Im Frankfurter Frauengesundheitszentrum tauschen sich rund hundert Teilnehmerinnen aus 30 Frauenzentren über die Erfahrungen mit dem reformierten §218 aus. Speziell in den CDU-regierten Bundesländern und Bayern wird das Gesetz, das einen Schwangerschaftsabbruch nur bei medizinischer/sozialer, kriminologischer oder embryopathischer Indikation erlaubt, besonders rigide ausgelegt: Ärzte weigern sich, Indikationen auszustellen, es werden keine Krankenhausbetten für Schwangerschaftsabbrüche zur Verfügung gestellt. Nach wie vor müssen Zehntausende deutsche Frauen für einen Schwangerschaftsabbruch nach Holland fahren. (FMT)

September 1979: Die Liberalisierung des Abtreibungsrechts ruft die sogenannten „Lebensschützer“ auf den Plan. Sie verüben Brandanschläge auf mehrere Pro Familia-Zentren. Auch die katholische Kirche kämpft unvermindert gegen den §218 Indikationslösung. Der Kölner Kardinal Joseph Höffner erklärt unter Berufung auf das Zweite Vatikanische Konzil Abtreibung zu einem „verabscheuungswürdigen Verbrechen“.4

Die Deutsche Bischofskonferenz veröffentlicht die Erklärung ‚Dem Leben dienen‘ und verteilt sie in einer Auflage von 2,5 Millionen Exemplaren in den Kirchen. Frauengruppen organisieren Demonstrationen gegen den Versuch der Kirche, den rechtlichen Status Quo zurückzudrehen: „Die Moralisten der Nation sägen an der Indikation – Frauen wehrt euch!“ (FMT)

1.-5. September 1982 Auf dem Deutschen Katholikentag in Düsseldorf starten die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken (ZdK) eine auf mehrere Jahre angelegte Kampagne zur ‚Wähle das Leben‘. Ziel: die Wiederverschärfung des §218. Fraueninitiativen protestieren dagegen mit verschiedenen Aktionen. (FMT)

5. Mai 1983 Waltraud Schoppe (Grüne) hält ihre erste Rede im Bundestag. ... "Die Diskussion um den Paragraf 218 ist neu aufgebrochen. Dieser Paragraf, der unter bestimmten Voraussetzungen der Frau den Abbruch einer Schwangerschaft ermöglicht, hat das Leiden, das der Abbruch mit sich bringt, nicht verringern können. Dieser Paragraf hat Frauen, die in Not geraten sind, gedemütigt und hat sie der Willkür männlicher Fachleute ausgesetzt." Sie sprach von der mangelnden Verantwortung vieler Männer, von "fahrlässiger Penetration", davon, dass bei einem Schwangerschaftsabbruch nur die Frauen mit Strafe bedroht seien und man die Ungeborenen am besten schütze, "indem man die Lebenden beschützt". (Zeit)

1986: Neuen Schwung bekommt die Debatte, als die Zeitschrift EMMA ein Manifest veröffentlicht, in dem sie SPD, FDP und Grüne dazu auffordert, eine Verfassungsklage gegen den §218 anzustrengen, um die Fristenlösung durchzusetzen. „Wir appellieren an diese drei Parteien, den ‚Mörderinnen‘-Parolen endlich Einhalt zu gebieten und gegen den unwürdigen Zustand der Bevormundung und Demütigung von Frauen anzugehen.“

Die drei Parteien unternehmen nichts. Gleichzeitig erklärt die CDU/CSU, den §218 wieder verschärfen zu wollen. Die Beratungspflicht soll erweitert werden: Nur noch Beratungsstellen, die „zugunsten des ungeborenen Lebens“ beraten, sollen staatlich anerkannt werden; ÄrztInnen sollen an Schulungen zum „Schutz des Lebens“ teilnehmen. Der Abbruch soll nur dann von der Krankenkasse übernommen werden, wenn der Arzt die Abtreibung an das Statistische Bundesamt meldet. (FMT)

1988/89: Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde von Dr. Horst Theissen, ehemals Gynäkologe in Memmingen, gegen die Verurteilung wegen Schwangerschaftsabbruchs nicht zur Entscheidung angenommen. Damit hat die Justiz ihren Schlusstrich unter einen der umstrittensten „Abtreibungsprozesse“ der alten Bundesrepublik gezogen. Memmingen bleibt gleichwohl in der Erinnerung.

Theissen war 1989 wegen einer Vielzahl von Schwangerschaftsabbrüchen verurteilt worden. Der eigentliche Memminger Skandal war indes die Prozessführung. Das Gericht verlas die Namen von 156 Patientinnen, die bei Dr. Theissen hatten abtreiben lassen. In einem quälenden, 62 Verhandlungstage währenden Prozess wurden alsdann 79 dieser Patientinnen vorgeführt. Der außenstehende Beobachter hatte den Eindruck, neben Theissen saßen auch jene Patientinnen, die als Zeuginnen geladen waren, auf der Anklagebank.

Nebenbei erfuhr die erstaunte Öffentlichkeit, dass die Staatsanwaltschaft die Unterlagen über die Schwangerschaftsabbrüche von der Steuerfahndung bekommen hatte. Die hatte die Kartei mit intimen Daten von 1 390 Patientinnen beschlagnahmt und an die Kollegen von der Staatsanwaltschaft weitergereicht. (Ärzteblatt)

1988: Der Oberste Gerichtshof in Kanada entkriminalisierte 1988 Abtreibung vollständig. Es gibt seither weder Fristen noch andere gesetzliche Beschränkungen, die einer Frau den Zugang zu einer sicheren Abtreibung verwehren. Der Eingriff wird wie jede andere medizinische Versorgung behandelt, die sich nur zwischen Patientin und ÄrztIn abspielt. Beratung und psychologische Betreuung schließt das nicht aus, wenn die Frau es möchte.

Die Auswirkungen in Kanada waren sehr positiv. 90 Prozent der Abbrüche finden – wie in anderen Ländern auch – vor der 12. Schwangerschaftswoche statt. Abbrüche nach Ablauf dieser Frist erfolgen meist aus medizinischen Gründen. Die Vorstellung, dass Frauen bei völliger Legalität "einfach so" noch im 8. Monat abtreiben würden, speist sich also aus einer frauenverachtenden Fantasie; in der Realität ist sie unhaltbar. (Diehl)

1990: Am 16. Juni 1990 demonstrierten in Bonn etwa 10.000 Menschen für und etwa 3.000 gegen die ersatzlose Streichung des § 218. Es folgten heftige öffentliche Debatten über die künftige Regelung des Schwangerschaftsabbruchs und die entsprechenden Formulierungen im Einigungsvertrag. Die Hoffnung von frauenpolitischer Organisationen und vielen Frauen, vor allem aus der DDR, die die Position vertraten, dass die weitergehende Regelung der Fristenregelung für beide Teile Deutschlands gelten musste und die Zwangsberatung zu streichen sei, wurde nicht erfüllt. Die damalige Bundesvorsitzende von pro familia Monika Simmel-Joachim sandte im Juli 1990 ein Telegramm an den damaligen Bundeskanzler, indem sie ausdrückte, dass die freie Gewissensentscheidung ungewollt Schwangerer auch im künftigen Deutschland anerkannt wird. Die Beratung müsse freiwillig und unabhängig gegenüber Dritten sein, der Ratsuchenden dürfe keine Wertorientierung aufgedrängt werden.

Mit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 galten für das „neue Deutschland“ schließlich zwei verschiedene Regelungen. (Notz)

26.6.1992 beschließt der Bundestag nach heftigen Debatten mit den Stimmen von SPD, FDP und Teilen der CDU/CSU eine Reform des §218 und damit ein einheitliches Abtreibungsrecht für ganz Deutschland. (FES)

1992: Reformversuch wird vom Bundesverfassungsgericht kassiert. Nach wie vor gilt: Es gibt §§ 218ff. Strafgesetzbuch und es gibt eine vom Bundesverfassungsgericht statuierte "grundsätzliche Rechtspflicht, (...) das Kind auszutragen", die im Zweifel mithilfe des Strafrechts durchgesetzt werden soll. Nur unter bestimmten Bedingungen wie Beratungspflicht und nachfolgenden drei Tagen Bedenkzeit ist der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten zwölf Wochen straffrei. (Zeit)

1993: Am 28. Mai 1993 wurde mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine Übergangsregelung für das gesamte Bundesgebiet verabschiedet, die ab 16. Juni 1993 galt. Am 1. Oktober 1995 trat schließlich das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz in Kraft. Danach sind Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich strafbar, es sei denn die Schwangere weist innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch eine Bescheinigung nach § 219 nach, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen. Die Pflichtberatung soll „ergebnisoffen“ geführt werden aber dem „Schutz des ungeborenen Lebens dienen“. (Notz)

1994: Das Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit wurde als Ziel im Abschlussdokument von den an der UN-Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung 1994 in Kairo teilnehmenden Staaten festgeschrieben. Sexualität, Partnerschaft, Fortpflanzung und Familienplanung sind durch individuelle Menschenrechte geschützt. Sie sind weitgehend von öffentlicher Kontrolle, staatlichem und moralischem Druck und angstmachendem Fundamentalismus freizuhalten. (Notz)

1995: Neue Gesellschaft für Bildende Kunst organisiert Plakate gegen § 218. Das Plakat der US-Künstlerin Barbara Kruger „Dein Körper ist ein Schlachtfeld“ wird auf Werbeflächen in Berlin ausgestellt, während der Bundestag debattiert.

Die Dresdener Stadtzeitung SAX /Angela Stuhrberg bittet um Mail-Art-Einsendungen, aus denen die Ausstellung „Mail-Art gegen § 218“ entsteht. (Würth/Monger)

1995: Das heute in Deutschland geltende Abtreibungsstrafrecht wurde 1995 beschlossen: Ein Schwangerschaftsabbruch ist demnach rechtswidrig; Straffreiheit für Schwangere und Ärzt_innen besteht innerhalb der ersten zwölf Wochen und nach attestierter Konfliktberatung. Eine wichtige Neuerung: Liegt eine medizinische oder kriminologische Indikation vor, ist ein Abbruch nicht rechtswidrig.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 218 Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder

2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

seit der letzten Reform des §218 Ende 1995 kann noch im letzten Drittel der Schwangerschaft abgetrieben werden, wenn das Kind schwer behindert zur Welt kommen könnte. (FES)

1995: So müssen ungewollt Schwangere seit 1993 im Falle der „Beratungsregelung“, die bei 96,2 % der Abbrüche in Deutschland zum Tragen kommt, an einer sogenannten „Schwangerschaftskonfliktberatung“ in einer ausgewiesenen Beratungsstelle teilnehmen und eine dreitägige Wartefrist einhalten. Dann ist der Eingriff zwar immer noch rechtswidrig, es wird jedoch von einer Geld- oder Gefängnisstrafe abgesehen. Die Pflichtberatung soll laut Gesetzgeber den „Schutz des ungeborenen Lebens“ gewährleisten; in diesem Sinne müsse der schwangeren Person in der Beratung vermittelt werden, dass „das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben“ habe und dass ein Schwangerschaftsabbruch nur in „Ausnahmesituationen“ in Betracht komme, „wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt“, wie es in § 219 StGB, Abs. 1, Satz 3 heißt. (Böll/Baier)

2008: Die CSU/CDU hat die emotional aufgeladene Diskussion neu eröffnet, indem sie 2008 einen Gesetzentwurf zu Spätabtreibungen vorlegte, der damit begründete wurde, eine ins Stocken geratene Debatte wieder in Gang bringen zu wollen. Dabei ging es um die gesamte medizinische Indikation nach der 12. Woche. Seit dem **1. Januar 2010** müssen Frauen, die eine medizinische Indikation vornehmen wollen, sich beraten lassen und zwischen Beratung und Eingriff mindestens drei Tage Bedenkzeit verstreichen lassen. Der die Diagnose stellende Arzt ist zur Beratung verpflichtet, kommt er ihr nicht nach, muss er mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € rechnen. (Notz)

2014: So kommentierte etwa der jetzige Gesundheitsminister Jens Spahn (CDU) 2014 anlässlich der Debatte um die rezeptfreie Vergabe des Notfallverhütungsmittels Levonorgestrel, Frauen würden diese "Pille danach" wie Smarties essen, sollte sie rezeptfrei erhältlich sein. (...)

Eine einfache Zahl hilft, um die Lebensrealität von Frauen ins rechte Licht zu rücken: In der Bundesrepublik haben mehr als 60 Prozent der Frauen, die sich für einen Abbruch entscheiden, bereits Kinder. (...)

Zu diesem Gruselnarrativ gehört etwa die Vorstellung, Frauen würden nach einer Abtreibung unvermeidbar psychische Probleme bekommen. Christliche AbtreibungsgegnerInnen sprechen gar von einem "Post-Abtreibungs-Syndrom". Tatsächlich ist das PAS von keiner seriösen wissenschaftlichen Institution weltweit als Krankheitsbild anerkannt. Natürlich können Frauen ambivalente Gefühle und auch Traurigkeit über ihren Schwangerschaftsabbruch verspüren und es ist wichtig, dass sie sich darüber austauschen können. Eine Langzeitstudie der American Psychological Association (APA) ergab jedoch, dass die Zeit des größten Stresses, der Angstgefühle und der Unsicherheit vor der Abtreibung liegt, also in der Zeit der Ungewissheit, wie und wo man Hilfe bekommt. Laut APA haben Abtreibungen keinen negativen Einfluss auf die psychische und physische Gesundheit von Frauen. Hingegen könne eine ungewollte Schwangerschaft und Geburt und der Umstand, keinen Zugang zu Abtreibungen zu haben, sehr wohl Traumata auslösen. (Diehl)

2017/18: Prozess gegen Gießener Ärztin Kristina Hänel ... Sie wurde zu einer Geldstrafe verurteilt, weil die Informationen auf ihrer Homepage als Werbung für Abtreibung eingestuft wurden. Der Paragraf stammt aus einer Zeit, in der es die Beratungspflicht für Schwangere noch nicht gab. ... Dass eine Dispositionsfreiheit der Frauen über ihren Körper nicht gewünscht ist, zeigt beispielhaft auch die mündliche Urteilsbegründung im ersten Prozess gegen Hänel, wonach schwangere Frauen durch ihre hormonelle Situation nicht in der Lage seien, frei zu entscheiden – sie also gewissermaßen vor sich selbst geschützt werden müssen. (bpb)

2017: Eine Studie/Interviews mit Ärztinnen und Med.Studies bringt ausgesprochen paternalistische Einstellungen zum Beratungsgespräch und grobe Unkenntnis des § 218 zum Vorschein. Tenor: Frau braucht Beratung, weil sie sich über ihr Handeln nicht im Klaren ist. (Böll/Baier)

2018: In Berlin findet ein „Marsch für das Leben“ mit etwa 5000 Teilnehmerinnen und Gegendemo statt. „Auch Volker Kauder, Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, sandte schriftlich "im Namen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (...) herzliche Grüße". "Der Marsch für das Leben ist für den Gesetzgeber und uns Politiker Erinnerung und Mahnung zugleich, den bestehenden Lebensschutz immer wieder zu hinterfragen und auf neue medizinische Entwicklungen lebensschützend und das Leben fördernd zu reagieren", heißt es in seinem Grußwort. Die Deutsche Bischofskonferenz ließ ebenfalls grüßen, mehrere Repräsentanten beider Kirchen nahmen auch persönlich am Marsch teil. Genau wie einige Vertreter der AfD-Fraktion, die aber nicht offiziell begrüßt wurden. Hier zeigte sich die oft bestrittene, aber zweifellos vorhandene rechts-konservative Werte-Allianz. (Bodenstein)

2018: ÄrztInnen in Deutschland müssen eine Hospitanz bei anderen ÄrztInnen selbst organisieren, um die Methoden zu lernen. Die Logik dahinter lautet, man könne die Auszubildenden nicht zwingen, sich mit etwas auseinanderzusetzen, was strafbar ist. (...) Demnach verschlechtert sich die Versorgungslage für Frauen, die eine Abtreibung durchführen lassen möchten. Viele Frauen in Deutschland wissen nicht, wo sie entsprechende ÄrztInnen finden. Und AbtreibungsgegnerInnen können den Vorgang als eine al traumatische Prozedur instrumentalisieren. Dabei gilt der Eingriff als sehr sicher. Sogar sicherer als eine Geburt. (Diehl)

2019: CDU/CSU und SPD haben nun entschieden, dass der Paragraf 219a bestehen bleibt, aber ergänzt wird. Es soll nun straffrei sein, wenn Ärzt*innen, Krankenhäuser oder Einrichtungen auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Wie das im Detail geschieht, darüber darf weiterhin nicht informiert werden. Zum Vergleich: Man stelle sich vor, eine

Blinddarmuntersuchung steht bevor, und kein*e Ärzt*in, kein Krankenhaus darf darüber aufklären, wie so eine Operation abläuft. Die Autorin Antje Schrupp schreibt, der Paragraf 219a sei nun "schlimmer als vorher". Denn jetzt sei endgültig klar, dass Informationen über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen illegal seien. (...)

Die Autorin Nina Straßner bekam gerade den Goldene Blogger-Preis für ihren Text *Raus aus meinem Uterus*. (...) So schreibt Nina Straßner in ihrem prämierten Text: "Warum endet ein Leben mit Kinderaufzucht des schützenswerten Lebens ganz sicher in bitterlicher Armut, wenn man nicht in einem Umfang berufstätig ist, als hätte man sich gegen dieses Kind entschieden? Tja. Weil diese exklusiv weibliche Kompetenz und dieses 'schützenswerte Leben' faktisch immer nur zu ganz großer Scheiße und zu rechtlich und gesellschaftlicher Diskriminierung geführt hat und nicht etwa dazu, dass überall goldene Gebärdpaläste gebaut werden. Oder gar dazu, dass die Väter dieses schützenswerte Leben nach der Geburt biologisch und gesellschaftlich selbstverständlich aufziehen und finanzieren wollen, wo doch die Frau dieses Leben so verantwortungsvoll mit ihrem Körper ausgetragen hat." (Kaiser)

24. Juni 2022 entschied der Bundestag die Streichung des §219a, der "Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft" unter Strafe stellt, und gleichfalls Urteile gegen Ärzt_innen, die seit 1990 auf dessen Grundlage gesprochen wurden, aufzuheben.

Ebenfalls am 24. Juni hat das Oberste US-Gericht das Grundsatzurteil des Supreme Court von 1973, auf dessen Grundlage Abtreibungen in den USA erlaubt waren, gekippt. Die Zuständigkeit geht nun auf die Bundesstaaten über, von denen bereits ca. die Hälfte angekündigt haben, Abtreibungen weitestgehend zu verbieten. (FES)

Literatur/zitiert aus:

- *Ärzteblatt*: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/23335/Schwangerschaftsabbruch-Memmingen-zum-Letzten>
- Ausstellungskatalog: Bilder gegen ein K(l)assengesetzt, Arbeitsgruppe § 218, Berlin 1977
- *Bodenstein*: <https://hpd.de/artikel/marschieren-abtreibungsgegnern-selbstversuch-15989>
- *Böll*: <https://www.gwi-boell.de/de/150-jahrestag-des-ss218> hier versch. Artikel und Interviews, jew. nach Autorinnennamen angeg.
- *bbp*: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/290795/kurze-geschichte-des-paragrafen-218-straftgesetzbuch>
- *Bundestag*: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/abtreibungsparagraf-200096>
- *Courage*: Berliner Frauenzeitung, Nov. 1977, S. 4 ff: Warum die Nürnbergerinnen eine Ausstellung nicht sehen dürfen.
- *Diehl*: <https://www.zeit.de/kultur/2018-09/schwangerschaftsabbruch-paragraf-218-moral-patriarchat-abschaffung>
- *FES*: <https://www.fes.de/themenportal-geschichte-kultur-medien-netz/artikelseite/218>
- *FMT*: <https://frauenmediaturm.de/neue-frauenbewegung/abtreibung-gegen-218/>
- *Himmelmayer*: Iris Susanne Himmelmayer: „Es kann nicht sein. Der literarische Diskurs zur Abtreibung in Novellen und Romanen der Ersten Republik“, Masterarbeit Uni Wien 2016
- *Hist.*: Deutsches Historisches Museum: § 218, Selbstbestimmungsrecht der Frau, PDF
- *Kaiser*: <https://www.zeit.de/zett/politik/2019-01/kompromiss-zu-219a-warum-ich-erst-feiern-kann-wenn-der-paragraf-218-abgeschafft-wird>
- *LeMo*: <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/alltagsleben/abtreibungsparagraf-218.html>
- *marx*: <https://www.marx21.de/mein-bauch-gehört-mir-der-kampf-um-das-recht-auf-abtreibung/>
- *Notz*: https://www.arbeitskreis-frauengesundheit.de/wp-content/uploads/2015/10/2010_Notz_Gisela_Selbstbestimmung.pdf

- *Nuys*: Christian de Nuys-Henkelmann: „Wenn die rote Sonne abends im Meer versinkt...“. Die Sexualmoral der fünfziger Jahre. in: Anja Bagel-Bohlan + Michael Salewski: Sexualmoral und Zeitgeist im 19. und 20. Jahrhundert, Opladen (Leske & Budrich) 1990, S. 107 ff
- *Schirmer*: Gisela Schirmer: Käthe Kollwitz und die Kunst ihrer Zeit. Positionen zur Geburtenpolitik, Weimar 1998 (**wenn nix dabeisteht bis 1933, ist's aus/nach Schirmer**)
- *Würth/Monger*: Andrea Wuerth, Janice Monger, Reproducing Reproduction: Abortion Imagery in Recent Works of German Women Artists, in: German Politics & Society, Vol. 15, No. 4 (45) (Winter 1997), pp. 52-67, 69-78 (26 pages)
- *Zeit*: <https://www.zeit.de/kultur/2021-08/schwangerschaftsabbruch-strafgesetzbuch-deutschland-frauenrechte-paragraf-218-150-jahre>